

Kap. 13 - Entsorgung von Abfällen

■ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ■ Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ■ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise ■ Transportgenehmigungsverordnung ■ Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs ■ LAGA - Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ■ RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ ■ BGR/TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege ■ Abwasserverordnung ■ Allgemeine Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ■ Wassergesetz M-V

- 1 Merkblatt des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2005:
Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und vergleichbarer Abfälle nach Ablauf der Übergangsvorschrift nach § 6 Abs. 2 der Ablagerungsverordnung – AbfAbIV in Mecklenburg-Vorpommern
- 2 Adressen Rahmenvereinbarung der ZÄK M-V zur Entsorgung

■ **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**
■ **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen**
(Nachweisverordnung - NachwV)

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) enthält Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Es gilt nicht für Stoffe, die in Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden (abfallarme Produktgestaltung, auf abfall- und schadstoffarme Produkte ausgerichtetes Konsumverhalten), in zweiter Linie stofflich (sekundäre Rohstoffe) oder energetisch (Ersatzbrennstoffe) zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, muss der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen diese auf eine Weise beseitigen, die nicht die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt, Tiere oder Pflanzen gefährdet, Gewässer und Boden schädlich beeinflusst oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeiführt.

Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung) unterliegen besonderen Anforderungen.

Über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die in Zahnarztpraxen anfallen (Photochemikalien, quecksilberhaltige Abfälle usw.) ist ein Nachweis zu führen. Die Belege sind drei Jahre aufzubewahren. Bei Übergabe von Kleinmengen (in der Regel unterhalb von 15.000 Kg pro Jahr) ist lediglich der ausgehändigte Übernahmeschein aufzubewahren und das Sammelentsorgungsverfahren anzuwenden.

Die Übernahmescheine sind 3 Jahre aufzubewahren.

Der für Verwertung oder Beseitigung verantwortliche Abfallerzeuger bzw. -besitzer kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen, wenn sie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt bzw. befördert werden. Die Beauftragung von Dritten entbindet jedoch nicht von jeglicher Verantwortung, da der Abfallerzeuger am Beginn der Entsorgungskette immer für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich bleibt.

■ **Europäische Abfallverzeichnis Abfallverzeichnisverordnung (AVV)**

Das Europäische Abfallverzeichnis ordnet den unterschiedlichen Abfallarten Code-Nummern zu. Für die Zahnarztpraxis sind von besonderer Bedeutung:

18 01 01	spitze Gegenstände
18 01 02	Körperteile, Organe, Blutkonserven
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung bzw. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (<i>besonders überwachungsbedürftige Abfälle</i>)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung bzw. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 01 05	Chemikalien, Medizinprodukte
20 01 17	Photochemikalien (<i>besonders überwachungsbedürftige Abfälle</i>)
20 01 18	Medikamente
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (<i>besonders überwachungsbedürftige Abfälle</i>)
20 01 24	elektronische Geräte

- [LAGA - Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes](#)
- [RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“](#)
- [BGR/TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege](#)

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat 2002 die Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes beschlossen, die den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde. Auf diese Richtlinie bezieht sich das Merkblatt des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2005, welches im Anhang abgedruckt ist. **Diese Vollzugshilfe der LAGA wurde 2015 überarbeitet.** Sie gibt praktische Ratschläge für die Entsorgung von Abfällen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine sichere und ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten, die Krankheitsübertragungen und Umweltbelastungen vermeidet.

Neben dieser Vollzugshilfe haben die RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ sowie die BGR/TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ für das Abfallregime der Zahnarztpraxis Bedeutung:

Der Praxisinhaber hat Maßnahmen zur Abfallentsorgung von der Anfallstelle bis zur Endbeseitigung zu organisieren und im Hygieneplan schriftlich festzulegen.

Bei sachgerechter Behandlung gehen von Praxisabfällen keine größeren Gefahren aus als von ordnungsgemäß entsorgtem Hausmüll. Abfälle aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen sind in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern oder -säcken zu sammeln, die vor dem Transport zu verschließen sind.

Von kontaminierten Einmalinstrumenten bzw. kontaminierten Abfällen können Verletzungs- und Infektionsgefahren für das Personal bzw. auch andere Personen ausgehen. Die Entsorgung von kontaminierten Einmalinstrumenten oder Abfällen muss daher möglichst ohne Verletzungs- und Infektionsrisiken für das Personal bzw. andere Personen erfolgen. Dies kann z. B. für spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in verschlossenen, durchstichsicheren Behältern oder durch Einbetten in eine feste Masse (Gips) geschehen. Das Einbringen einer benutzten Kanüle in ein Sammelgefäß oder in eine Schutzhülse darf nur mit einer Hand erfolgen, die zweite Hand darf das Sammelgefäß oder die Schutzhülse nicht festhalten.

Abfälle, die mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminiert sind (z. B. Erregern des hämorrhagischen Fiebers, der offenen Lungentuberkulose oder des Milzbrandes) fallen normalerweise in der Praxis nicht an. Abfälle, die mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminiert sind oder sein könnten, sind aus infektionspräventiven Gründen vor der Entsorgung via Hausmüll zu desinfizieren oder müssen als Abfall der Gruppe C (Abfallschlüssel EAK 18 01 03) einer Sonderabfallbehandlung, z. B. einer Sonderabfallverbrennung zugeführt werden.

Verbrauchte Photochemikalien und quecksilberhaltige Abfälle sind in geeigneten Behältern bzw. Kanistern zu sammeln, die stets geschlossen zu halten sind. Die Nachweise einer geordneten Entsorgung sind mind. 3 Jahre aufzubewahren (z. B. Übernahmescheine).

Alle übrigen Abfälle sind möglichst getrennt nach Abfallarten zu sammeln und vorrangig einer Verwertung anstelle der Entsorgung zuzuführen. Wo dies möglich ist, sollten Abfälle bereits bei Auswahl und Kauf von Produkten vermieden bzw. reduziert werden, z. B. durch Bevorzugung von Mehrwegprodukten oder Nachfüllpackungen.

- Abwasserverordnung
- Wassergesetz M-V

Nach Anhang 50 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) müssen Behandlungsplätze, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt, mit einem Amalgamabscheider mit einem Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % ausgerüstet sein. Die Wartung von Amalgamabscheidern und die Entleerung des abgeschiedenen Amalgams sind zu dokumentieren (Wartungsberichte, Abnahmebescheinigungen). Weiter sind Abscheider in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Inbetriebnahme (nach jeweiligem Landesrecht) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (siehe Kap. 12 – Betrieb von Amalgamabscheidern).

Merkblatt Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und vergleichbarer Abfälle nach Ablauf der Übergangsvorschrift nach § 6 Abs. 2 der Ablagerungsverordnung – AbfAbIV in Mecklenburg-Vorpommern	1
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Umweltministerium
Mecklenburg Vorpommern

15.07.05

1. Grundsätze der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Die obersten Abfallbehörden der Länder haben sich mit der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes – LAGA-Richtlinie (Stand Januar 2002) auf einheitliche Entsorgungsgrundsätze verständigt. Gegenstand der Regelungen ist die Entsorgung der in

- a. Krankenhäusern
- b. Dialysezentren, Blutbanken
- c. Arztpraxen
- d. Zahnarztpraxen
- e. Kurkliniken, Rehabilitationszentren
- f. Alten- und Pflegeheimen
- g. Instituten, Forschungseinrichtungen, Laboren
- h. Apotheken

anfallenden Abfälle.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern werden diese Regelungen von den Abfallbehörden des Landes bei der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen unverändert herangezogen. Den Abfallerzeugern und den Entsorgern dienen sie, ohne dass sie einen rechtsverbindlichen Charakter beanspruchen, zur Orientierung.

Die LAGA-Richtlinie ist u. a. über die Internetadresse <http://www.laga-online.de> oder www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/2722.php abrufbar und zusätzlich an weiteren Stellen veröffentlicht. Seit dem Erscheinen der LAGA-Richtlinie sind im Zusammenhang mit eingetretenen Rechtsänderungen Fragen zur Interpretation aufgetreten, auf die im Weiteren eingegangen werden soll.

Die Abfälle der Abfallgruppe 1801 „Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen“ sind in weiten Teilen mit den Abfällen der Abfallgruppe 1802 „Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren“ identisch. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher auf die Entsorgung von Abfällen der Abfallgruppe 1802 sinngemäß übertragbar. Auf eine parallele Abhandlung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

2. Was ändert sich ab 1. Juni 2005?

Mit dem Ablauf der Übergangsvorschrift nach § 6 Abs. 2 der Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV - vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), dürfen organisch belastete unbehandelte Abfälle ab dem 1. Juni 05 nicht mehr auf einer Deponie abgelagert werden. Eine Vorbehandlung (Verbrennung oder mechanisch-biologische Behandlung) ist für diese Abfälle zwingend notwendig. Betroffen sind alle Abfälle, die einen Glühverlust > 5 Masseprozent aufweisen und bislang auf einer Deponie der Deponieklasse II abgelagert wurden.

Hierzu gehören Abfälle der Abfallschlüssel (AS)

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln),

- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen,
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle, aber auch die Abfälle, die erst nach einer Desinfektion einer gemeinsamen Entsorgung mit Abfällen des Abfallschlüssels 18 01 04 zugänglich sind.

3. Was gilt für Abfälle aus der Körperpflege, der häuslichen Krankenpflege bzw. den ambulanten Arztpraxen?

Da organisch belastete unbehandelte Abfälle ab 1. Juni 2005 nicht mehr ohne Vorbehandlung einer Deponierung zugeführt werden dürfen, wurden seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Vorbehandlungsanlagen (mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen bzw. Abfallverbrennungsanlagen) errichtet. Über diese Anlagen sind alle organisch belasteten Siedlungsabfälle, die nicht gesondert zur Verwertung eingesammelt werden, zu entsorgen. Dies betrifft auch die Fraktion der aus der Körperpflege stammenden Abfälle (insbesondere Inkontinenzartikel, Zellstofftaschentücher, Kinderwindeln, Monatsbinden, Kosmetika). Diesen Abfällen ebenbürtig sind die ebenfalls mit der Siedlungsabfallentsorgung erfassten im Rahmen der Krankenpflege im häuslichen und ambulanten Bereich anfallenden Abfälle (u.a. Wundverbände, Vorlagen, Injektionsspritzen, Arzneimittelreste).

Eine gesonderte Erfassung dieser Abfälle ist nicht verhältnismäßig, da bereits durch die dem Siedlungsabfall regelmäßig zugeführten Abfälle, wie Abfälle aus der Haustierhaltung (u.a. Hundekot, Vogelsand, Kleintier- und Katzeneinstreu), verdorbene Lebensmittel und spitze / scharfe Gegenstände (u.a. Nähnadeln, Stecknadeln, Nägel, Schrauben, Drahtreste, scharfe Blechteile, Rasierklingen, Glasscherben, Einweginjektionsspritzen) ein vergleichbares Infektionsrisiko besteht.

Dagegen sollten Arzneimittelabfälle des Abfallschlüssels 18 01 09 in haushaltsüblichen Mengen vorzugsweise im Rahmen der freiwilligen Rücknahme über Apotheken entsorgt werden.

4. Wie ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitsdienst ab 1. Juni 2005 durchzuführen?

4.1. Welche Entsorgungsmöglichkeiten gibt es für die krankenhausspezifischen Abfälle ab dem 1. Juni 2005 im Land Mecklenburg-Vorpommern?

Über mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Verbrennungsanlagen können, sofern sie die Genehmigung für die Annahme der speziellen Abfallart besitzen, organisch belastete Abfälle wie

- 18 01 01 - spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03),
- 18 01 04 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden,
- 18 01 09 - Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle,

entsorgt werden.

Abfälle der Abfallart 18 01 01 sollten jedoch im Regelfall nicht über eine mechanisch-biologische Behandlungsanlage entsorgt, sondern ohne weitere Behandlung deponiert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass Kunststoffbestandteile weitgehend nach dem Gebrauch und vor der Entledigung abgetrennt werden (z.B. von Infusionsbestecken oder Kunststoffspritzen mit aufgesetzter abnehmbarer Kanüle) und die Sammlung vorzugsweise in stichfesten Metallbehältnissen erfolgt.

Detaillierte Hinweise zur ordnungsgemäßen Sammlung und Entsorgung dieser und der hier wegen des unveränderten Entsorgungsweges nicht genannten Abfälle sind der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entnehmen.

Eine tabellarische Kurzübersicht mit Entsorgungsmöglichkeiten ausgewählter Abfallarten ab 1. Juni 2005 ist in der Anlage zu finden. Weitere Auskünfte über die Entsorgung und entsprechende Behandlungsanlagen erteilen die örtlich zuständigen Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur. Die Anschriften und Telefonnummern sind der Ziffer 5 zu entnehmen.

4.2. Ist ein erhöhtes Infektionsrisiko zu befürchten, wenn Abfälle der AS 18 01 01 und 18 01 04 einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden?

Durch die verkürzte Aufenthaltszeit im Krankenhaus und die damit verbundene Verlagerung der Nachsorge in den ambulanten Bereich sowie die zunehmende ambulante Pflege älterer Bürger erhöht sich das Mengenaufkommen der krankenhaustypischen Abfälle im Siedlungsabfall.

Das Infektionspotenzial von Abfällen des Abfallschlüssels 18 01 04 unterscheidet sich nicht wesentlich von dem der gemischten Siedlungsabfälle (AS 20 03 01). Nur ein sehr begrenzter Patientenkreis wird im Krankenhaus wegen einer Infektion behandelt. Abfall mit besonders hohem Infektionsrisiko gelangt nicht als Abfallart 18 01 04 zur Entsorgung, sondern wird unter dem Abfallschlüssel

- 18 01 03 – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, getrennt entsorgt. Deshalb sind an Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 04 ausdrücklich aus infektionspräventiver Sicht außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes keine besonderen Anforderungen zu stellen. Alle in dieser Abfallart enthaltenen Komponenten fallen in weitaus größerer Menge im Rahmen der häuslichen Pflege an und werden als gemischter Siedlungsabfall entsorgt. Auch ein vergleichbares Verletzungsrisiko wie bei Abfällen der Abfallart 18 01 01 „spitze oder scharfe Gegenstände“ ist bei Siedlungsabfällen unvermeidbar gegeben.

Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen einschließlich der mechanisch-biologischen Behandlung ist folglich stets dem bestehenden Infektionsrisiko durch technische Vorkehrungen und einem entsprechenden Hygieneregime Rechnung zu tragen.

4.3. Wie erfolgt die weitere Behandlung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die unter die Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 01 04 fallen, in einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage?

Nach der LAGA-Richtlinie ist eine Sortierung allenfalls nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich bestätigt, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.

Auf die Technischen Regeln biologische Arbeitsstoffe - TRBA 211 – Biologische Abfallbehandlungsanlagen, Schutzmaßnahmen und die TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (*abrufbar über die Internetadresse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de*) wird verwiesen.

Abweichend von gemischten Siedlungsabfällen des Abfallschlüssel 20 03 01 sind Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 01 01 jeweils in ihrer Zusammensetzung bereits relativ einheitliche Fraktionen. Auf eine Sortierung im Rahmen einer mechanisch-biologischen Behandlung ist zu verzichten, wenn die Abfälle ohne weitere Behandlung parallel mit den durch Sortierung aus den gemischten Siedlungsabfällen gewonnenen Fraktionen einer weiteren Entsorgung zugänglich sind. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 04 sind im Regelfall mit der hochkalorischen Fraktion einer Verbrennung und Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01 unter den im Punkt 4.1 genannten Voraussetzungen mit der deponierbaren Fraktion einer Deponie zuzuführen. Damit können die mit jedem Behandlungsschritt verbundenen Gefährdungspotentiale aber auch die Behandlungskosten reduziert werden.

Selbst wenn keine Behandlung / Sortierung erfolgt und der logistische Bereich der MBA nur für den Umschlag einschließlich der Zwischenlagerung genutzt werden soll, bedarf es nach

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687), regelmäßig einer entsprechenden Anlagengenehmigung.

Sollte eine mechanisch-biologische Behandlung der Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 04 bzw. 18 01 01 aus logistischen oder technischen Gründen notwendig sein (z.B. zur Senkung des Wassergehaltes der Nassabfälle), muss die Anlage hierfür die technischen und arbeitshygienischen Voraussetzungen erfüllen. Die LAGA-Richtlinie schließt die gemeinsame Entsorgung von Abfällen der Abfallschlüssel 18 01 01 mit 18 01 04 und mit gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01) wie auch eine Nutzung von Presscontainern bei Einhaltung der arbeitshygienischen Voraussetzungen nicht generell aus.

5. Wer erteilt Auskünfte zu Entsorgungsmöglichkeiten?

Auskünfte zu Entsorgungsfragen erteilen die örtlich zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Siehe auch im Behördenwegweiser M-V unter:

http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/index.jsp

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Telefon: 0385 59586 – 0, Fax: 0385 59586 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-westmecklenburg.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Helmut-Just-Straße 4

17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 76122 – 0, Fax: 0395 76122 - 120

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Telefon: 03831 696 – 0, Fax: 03831 696 - 2129

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Telefon: 0381 33167 – 0, Fax: 0381 33167 - 799

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Anlage

Übersicht der Entsorgungsmöglichkeiten ab 1. Juni 2005 für die im Gesundheitsdienst in Mecklenburg-Vorpommern anfallenden Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallart	Anfallstelle	Entsorgung
180101	Spitze oder scharfe Gegenstände	. d. e. f. g.	- Entsorgung durch Deponierung oder gemeinsam mit Abfällen der AS 180104 und 180109 über Abfallverbrennungsanlagen bzw. mechanisch-biologische Behandlungsanlagen - bei Arzt-/Zahnarztpraxen gemeinsame Entsorgung mit 200301
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	a. b. g.	- Gesonderte Beseitigung in zugelassenen Verbrennungsanlagen - ggf. Entleerung einzelner Blutbeutel in die Kanalisation möglich
180103	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	a. b. g.	- Gesonderte Beseitigung in zugelassenen Verbrennungsanlagen - ggf. Desinfektion mit einem vom Robert-Koch-Institut zugelassenen Verfahren, dann Entsorgung unter dem AS 180104 möglich
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	a. b. c. d. e. f. g.	- Entsorgung über Abfallverbrennungsanlagen bzw. mechanisch-biologische Behandlungsanlagen - ggf. Entleerung einzelner Blutbeutel in die Kanalisation möglich - bei Arzt-/Zahnarztpraxen gemeinsame Entsorgung unter dem AS 200301
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	a. b. c. d. e. f. g. h.	- Entsorgung über Abfallverbrennungsanlagen bzw. chemisch-physikalische Behandlungsanlagen
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	a. b. c. d. e. f. g. h.	Entsprechend der Abfallzusammensetzung (Verbrennung, chemisch-physikalische Behandlung...)
180108	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 180108)	a. g.	- Entsorgung über Abfallverbrennungsanlagen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	a. b. c. d. e. f. g. h.	- Entsorgung gemeinsam mit 180104 und 180101 bzw. Rücknahme durch Apotheken und anschließende gemeinsame Entsorgung mit 200301 über Abfallverbrennungsanlagen bzw. mechanisch-biologische Behandlungsanlagen - bei Arzt-/Zahnarztpraxen gemeinsame Entsorgung mit 200301
180110	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	d.	- Stoffliche Verwertung durch den Hersteller oder Vertreiber bzw. beauftragten Dritten

* Die Bezeichnung der Anfallstellen mit Kleinbuchstaben bezieht sich auf Ziffer 1 des Merkblattes

Rahmenvereinbarung der ZÄK Mecklenburg-Vorpommern zur Entsorgung von Praxisabfällen	2
----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

1991 wurden zwischen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und den Entsorgungsfirmen Enretec Entsorgungs- & Recycling-Technik GmbH (neu: 2002 mit Enretec Dental GmbH) und Medentex Recycling Service GmbH Rahmenverträge abgeschlossen mit dem Ziel eines flächendeckenden Anschluss der in Mecklenburg-Vorpommern niedergelassenen Zahnärzte an eine gesicherte Erfassung und geordnete, umweltschonende Entsorgung/Verwertung der in den Praxen anfallenden problematischen Abfälle/Wertstoffe, insbesondere der quecksilberhaltigen Abfälle und Amalgamreste.

Die derzeit gültigen Konditionen zur Entsorgung sind zu erfahren über:

Enretec Dental GmbH
Kanalstrasse 17
16727 Velten
☎ 0800 367 383 2
Fax: 0800 777 888 3
E-Mail: info@enretec.de
<http://www.enretec.de/de/dental.html>

Medentex Recycling Service GmbH
Piderits Bleiche 11
33689 Bielefeld
☎ 05205 7516-0
Fax 05205 7516-20
E-Mail: medentex@t-online.de
<http://www.medentex.de>